



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. März 2017
(OR. en)

7186/17

DENLEG 18
AGRI 132
SAN 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D049950/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der bulgarischen, der deutschen, der finnischen, der portugiesischen und der spanischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D049950/01.

Anl.: D049950/01



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D049950/01
[...] (2017) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Berichtigung der bulgarischen, der deutschen, der finnischen, der portugiesischen und der spanischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Berichtigung der bulgarischen, der deutschen, der finnischen, der portugiesischen und der spanischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, die deutsche und die spanische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission² enthalten einen Fehler in Spalte 2 („Angabe“) der Reihe „Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ (Spalte „Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie“, erste Nennung) im Anhang.
- (2) Die finnische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 enthält einen Fehler in Spalte 3 („Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzlichen Erklärungen oder Warnungen“) der Reihe „Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ (Spalte „Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie“, zweite Nennung) im Anhang.
- (3) Die portugiesische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 enthält einen Fehler in Spalte 3 („Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzlichen Erklärungen oder Warnungen“) der Reihe „Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ (Spalte „Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie“, beide Nennungen) im Anhang.

¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

² Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 1).

- (4) Die bulgarische, die deutsche, die finnische, die portugiesische und die spanische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 wird wie folgt berichtigt:

1. Der Eintrag unter „Angabe“ in der ersten Erwähnung von „Mahlzeiteratz für eine gewichtskontrollierende Ernährung“ im Anhang erhält folgende Fassung:

„Das Ersetzen von einer der täglichen Hauptmahlzeiten im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung durch einen solchen Mahlzeiteratz trägt dazu bei, das Gewicht nach Gewichtsabnahme zu halten“

2. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

3. *(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER